



KSB INTAX

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Notare

Online Fachtagung „Teamgründung – Ein
Erfolgsmodell für Unternehmerinnen“



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Bauen und Digitalisierung



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersächsisches Netzwerk
„Gründerinnen kompetent
beraten“

Update: Rechtliche Aspekte der Teamgründung

RAin Christiane Thomys

Hannover, den 28. November 2024



KSB INTAX

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Notare

KSB INTAX



fachübergreifender Beratungsansatz

- Recht
- Steuern
- Bilanzen
- Betriebswirtschaft

173 Mitarbeiter, 66 Berufsträger

- Rechtsanwälte
- Notare
- Steuerberater
- Wirtschaftsprüfer
- Betriebs- und Volkswirte

seit 1952
in Hannover

5 Gesellschaften

- KSB INTAX v. Bismarck Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH
- KSB INTAX Treuhand GmbH
- KSB INTAX Datenschutz GmbH
- KSB INTAX Projekt GmbH
- KSB INTAX Versicherungsschadenmanagement

drei Standorte

- Hannover
- Celle
- Lüneburg



KSB INTAX

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Notare

Agenda

- Wiederholung: Die Rechtsformen im Überblick
- Die eingetragene GbR
- Die Nachfolge bei der GbR – Was passiert, wenn ein Gesellschafter verstirbt?
- Freiberuflichkeit – Ein Problem für die Gesellschaftsgründung?
- Die Arbeitsgemeinschaft – Möglichkeit zur Umgehung einer Gesellschaftsgründung?
- Neue Rechtsform: GmbH mit gebundenem Vermögen



KSB INTAX

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Notare

Wiederholung: Die Rechtsformen im Überblick (1)

**Wahl der
passenden
Rechtsform**

individuelle Bedürfnisse und Anforderungen

gesellschafts- und steuerrechtliche Aspekte

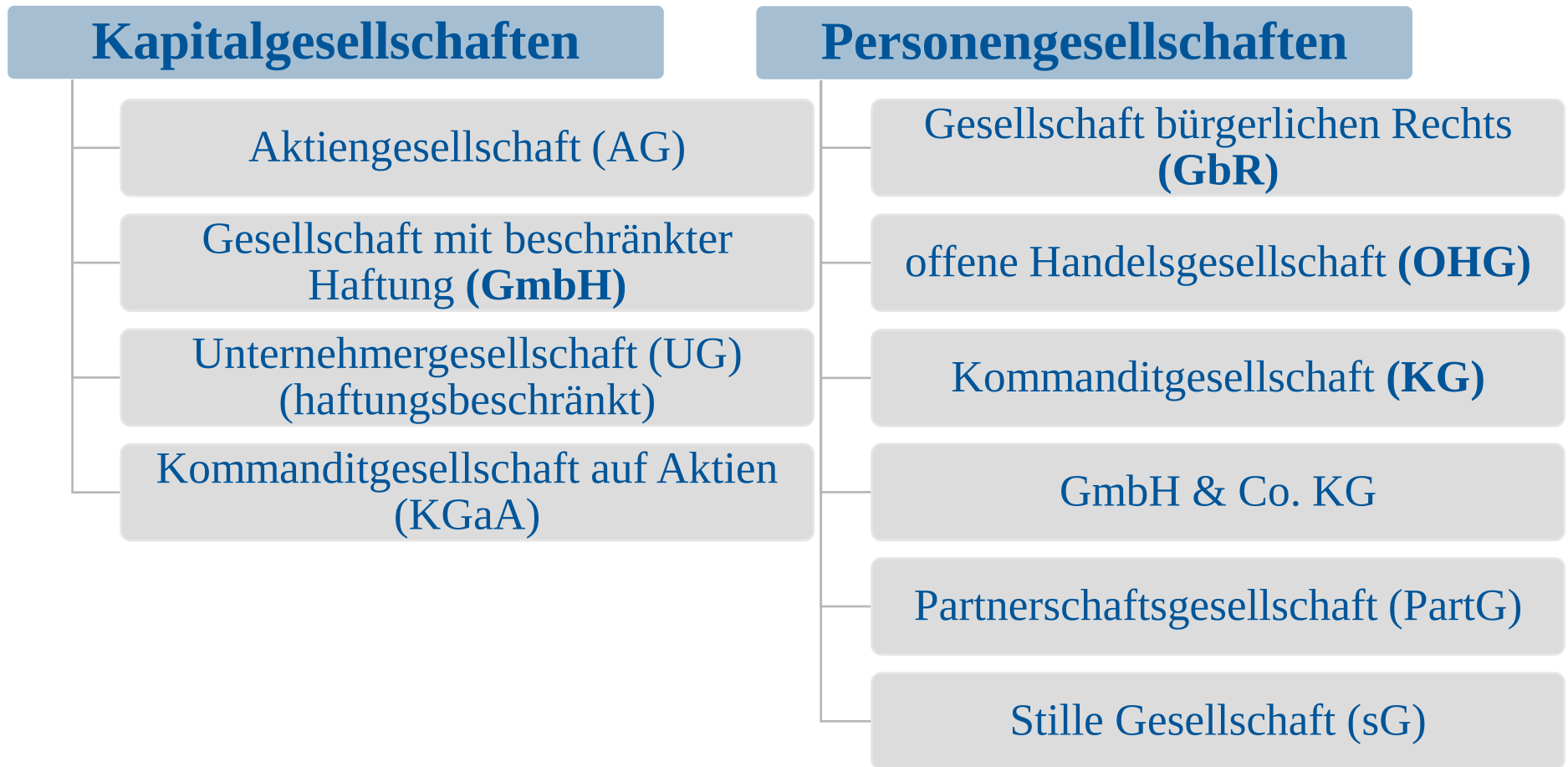
„Numerus Clausus“ der Rechtsformen



KSB INTAX

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Notare

Wiederholung: Die Rechtsformen im Überblick (2)





Wiederholung: Die Rechtsformen im Überblick (3)





KSB INTAX

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Notare

GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbH

Stammkapital

- 25.000 EUR

Organe

- Gesellschafterversammlung
- Geschäftsführung
- (Aufsichtsrat/ Beirat)

Gründung

- Beurkundung (ggf. in vereinfachtem Verfahren mit Musterprotokoll)
- Gründungskosten (Notar, Gericht, ggf. Anwalt)

Anteilsübertragung

- Notarielle Beurkundung

Haftung

- Geschäftsführer bei Pflichtverletzung
- Gesellschafter i.H. ihrer Einlage



KSB INTAX

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Notare

GbR – Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Grundsätzliches

Personengesellschaft mit mindestens zwei Gründern, die einen **gemeinsamen Zweck** verfolgt

einfache Gründung: Zusammenschluss ist ausreichend,
GbR-Vertrag bedarf keiner Form,
keine Kapitaleinlage

jeder Gesellschafter kann im Namen der Gesellschaft tätig werden

GbR ist nie Kaufmann; sobald sie ein Handelsgewerbe aufnimmt,
wird sie zur OHG

Rechtsfähigkeit

nun ausdrücklich in § 705 Abs. 2 BGB geregelt

Haftung

persönliche, solidarische und unbegrenzte Haftung der Gesellschafter

ggf. Rückforderungsansprüche im Innenverhältnis



KSB INTAX

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Notare

Die eingetragene GbR (1)

- **Seit dem 01. Januar 2024** (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz = **MoPeG**): Eintragung der GbR ins Gesellschaftsregister möglich
- Gesellschaftsregister: bei den Amtsgerichten, die über ein HR verfügen; Registerzeichen „GsR“
- Eintragung ist keine Voraussetzung für Erlangung der Rechtsfähigkeit
- **Keine Registrierungspflicht**



KSB INTAX

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Notare

Die eingetragene GbR (2)

**Mittelbare
Registrierungs-
pflicht**

Verfügung über in
öffentlichen
Registern
eingetragene
Rechte

Dingliche Rechte
Gesellschaftsbeteiligungen

Erwerb von in
öffentlichen
Registern
eingetragenen
Rechten



KSB INTAX

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Notare

Die eingetragene GbR (3)

- **Anmeldung ins Gesellschaftsregister**
 - grds. durch **alle** Gesellschafter
 - Form: Unterschriftsbeglaubigung
 - Inhalt:
 - Name der Gesellschaft
 - Rechtsformzusatz „eGbR “ oder „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“
 - Gegenstand
 - Sitz
 - Europäische Geschäftsanschrift (muss nicht am Sitz sein)
 - Gesellschafter
 - abstrakte und konkrete Vertretungsregelung



KSB INTAX

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Notare

Die eingetragene GbR (4)

- **Vorteile der Eintragung**

- **Gutgläubensschutz** im Hinblick auf Gesellschafterbestand und Vertretungsberechtigung
- Möglichkeit abweichender inländischer oder – vorbehaltlich der Anerkennung im Zuzugsstaat – ausländischer Verwaltungssitz
- Seriositätsvorsprung der eGbR durch Registerpublizität
- Teilnahme an Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz

- **Folgen der Eintragung**

- Namenszusatz
- Geldwäscherechtliche Mitteilungspflichten (Eintragung ins Transparenzregister)



Die Nachfolge bei der GbR – Was passiert, wenn ein Gesellschafter verstirbt? (1)

(bis 01. Januar 2024)

§ 727 Abs. 1 BGB a.F.

*„Die Gesellschaft wird durch den Tod eines der Gesellschafter **aufgelöst**, **sofern nicht** aus dem **Gesellschaftsvertrag** sich ein anderes ergibt.“*

-> **Fortsetzungsklausel** in Gesellschaftsvertrag erforderlich

(ab 01. Januar 2024)

§ 723 Abs. 1 BGB

*„Folgende Gründe führen zum **Ausscheiden eines Gesellschafters** aus der Gesellschaft, sofern der Gesellschaftsvertrag für diese Fälle nicht die Auflösung der Gesellschaft vorsieht:*

1. Tod des Gesellschafters;“

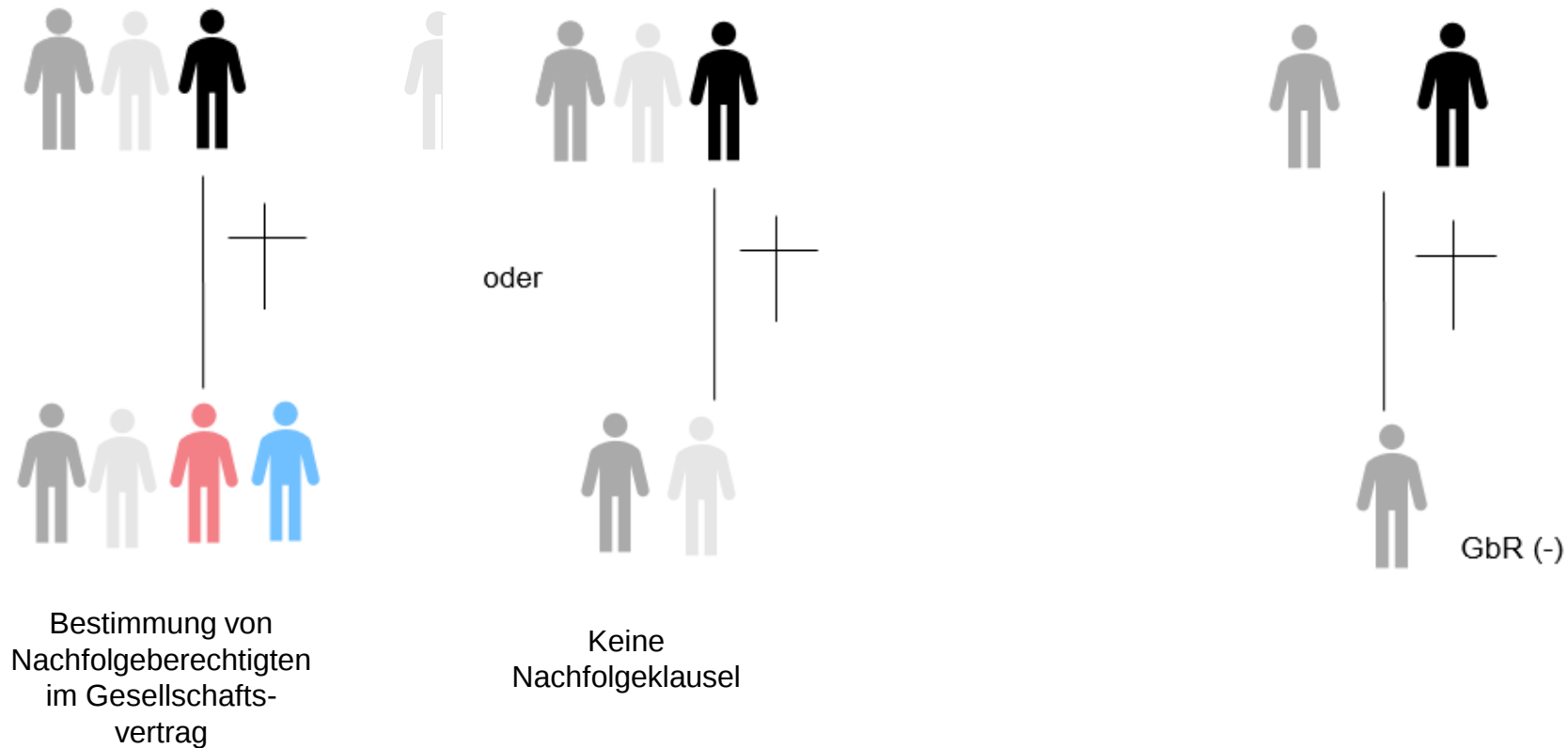
-> **Keine Fortsetzungsklausel** in Gesellschaftsvertrag erforderlich; ggf. Klausel für Auflösung erforderlich



KSB INTAX

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Notare

Die Nachfolge bei der GbR – Was passiert, wenn ein Gesellschafter verstirbt? (2)





Freiberuflichkeit – Ein Problem für die Gesellschaftsgründung? (1)

- **Was ist ein freier Beruf?**
 - „Die Freien Berufe haben im Allgemeinen auf der **Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung** die **persönliche, eigenverantwortliche** und **fachlich unabhängige** Erbringung von **Dienstleistungen höherer Art** im **Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit** zum Inhalt.“
 - **Katalogberufe und ähnliche Berufe:** Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigte, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberufliche Sachverständige, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnliche Berufe sowie Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.



Freiberuflichkeit – Ein Problem für die Gesellschaftsgründung? (2)

▪ **Mögliche Rechtsformen**

▫ **PartG**

- Gesellschaftsform für Angehörige freier Berufe (ausschließlich Freiberufler)
- Vorteil: Handelndenhaftung
- PartGmbB: Ausschluss persönlicher Haftung bei Berufshaftpflichtversicherung

▫ (Büro- oder Praxisgemeinschaft)

▫ **GbR**

▫ **OHG, KG und GmbH & Co. KG**

- Seit dem 01. Januar 2024 (MoPeG): § 107 HGB: „Dies gilt auch für eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung Freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt.“



KSB INTAX

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Notare

Freiberuflichkeit – Ein Problem für die Gesellschaftsgründung? (3)

- **GmbH**
 - Verlust von Vorteilen eines Freiberuflers (Umsatzsteuer, Buchführung)
 - Vereinbarkeit mit Berufsrecht?



Die Arbeitsgemeinschaft – Möglichkeit zur Umgehung einer Gesellschaftsgründung?

- Arbeitsgemeinschaft (**ARGE**) = (Projektbezogener) Zusammenschluss von Fachunternehmen, die den **Zweck** verfolgen, gemeinsam ein Projekt zu planen und zu verwirklichen (koordinierte und informative Zusammenarbeit)
- **ARGE als Möglichkeit, die Gründung einer GbR zu verhindern?**
 - ARGE = keine Rechtsform
 - **in der Regel entsteht eine GbR** durch den Zusammenschluss, weil Verfolgung eines gemeinsamen nicht gewerblichen (weil nicht auf Dauer angelegt) Zwecks (Planung und Verwirklichung eines gemeinsamen Projekts)
 - aber auch andere Rechtsformen möglich
 - gerade für die Realisierung umfangreicher Großprojekte sollte man jedoch aus Haftungsgründen durchaus die Möglichkeit der Gründung einer ARGE-GmbH in Betracht ziehen



Neue Rechtsform: GmbH mit gebundenem Vermögen

- **Neue Rechtsform**
- Vorgesehen in Koalitionsvertrag, geeignete rechtliche Grundlage für Unternehmen mit gebundenem Vermögen zu schaffen; Aktueller Stand: Gesetzesentwurf
- **Grundsätze:**
 - **Dauerhafte Vermögensbindung**
 - Verbot jeglicher Gewinnausschüttungen und -entnahmen an die Gesellschafter (keine Aufhebung oder Einschränkung möglich)
 - **Weitergabe des Unternehmens nur innerhalb der Fähigkeiten- und Wertefamilie**
 - Ausschluss freier Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen (Gegenleistung begrenzt auf Einlagensumme, unabhängig ob Verkauf oder Abfindung)



KSB INTAX

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Notare

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KSB INTAX v. Bismarck

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH

Lüerstraße 10-12, D-30175 Hannover

Christiane Thomys

T +49 (0) 511.854 04-967

Christiane.Thomys@ksb-intax.de

www.ksb-intax.de



KSB INTAX

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Notare

Disclaimer

Alle Angaben in diesen Präsentationen erfolgen zu allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche Beratung dar.

Alle Inhalte wurden vor der Veröffentlichung geprüft, wir übernehmen jedoch keinerlei Garantie oder Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der angebotenen Informationen.